

Grundlagen für eine gerichtsfeste Koordination bei Bauvorhaben

(in: C.Kinias: Der Sicherheitskoordinator. Handbuch für Baupraktiker und Bauherren. Heidelberg: C.F. Müller Verlag, 2005, S. 144-169)

1 Die Umsetzung des SiGePlans in die Praxis auf der Baustelle

1.1 Was bedeutet eigentlich „Koordination“?

Der Kern der BaustellV besteht in der Forderung nach *Koordination* von Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zusammenwirken mehrerer Unternehmen in einem Bauvorhaben /1/. Zu den Aufgaben des hierzu bestellten Koordinators gehört es an erster Stelle, „Sicherheit und Gesundheitsschutz in das Organisations- und Führungskonzept zur Bauausführung“ einzubinden /2/. Von grundsätzlicher Bedeutung ist es deshalb, bei der Koordinationstätigkeit in einem Bauvorhaben, von organisationsrechtlichen Grundsätzen auszugehen, diese zu berücksichtigen ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Koordination. Umgekehrt werden im Falle eines schweren oder sogar tödlichen Unfalls diese organisationsrechtlichen Grundsätze bei der möglichen Verhandlung der Schuldfrage vor Gericht zur Anwendung kommen.

Die Erfahrungen zeigt grundsätzlich, vor allem aber bei Bauvorhaben, dass sich Arbeitsschutz, also Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere durch eine entsprechende systematische Organisation nachhaltig verbessern lassen. Systematische Organisation heißt hier, dass in Bezug auf Arbeitsschutz

- *konkrete* und eindeutig *nachvollziehbare* Regelungen bestehen,
- klare *Aufgabenzuteilungen* an diejenigen Unternehmen erfolgen, die eine bestimmte Maßnahme jeweils verantwortlich durchführen sollen und
- insbesondere *Kontrollen* bezüglich der wirksamen Umsetzung der festgelegten Maßnahmen organisiert, durchgeführt und dokumentiert werden.

Gerade aus der Sicht der Aufsichtsbehörde zeigen die Erfahrungen in der Umsetzung der BaustellV leider auch, dass in vielen Bauvorhaben gerade diese drei „Managementaspekte“ nicht genügend beachtet werden (siehe z.B. /15/). Damit wird viel zu oft die Chance vertan, Sicherheit und Gesundheitsschutz wirksam in das Organisations- und Führungskonzept des Bauvorhabens /2/ einzubinden.

Dieser Beitrag will dabei helfen, diese Lücke zu schließen. Hierzu werden in **Kap. 2** die organisationsrechtlichen Grundlagen zusammengestellt, die als Grundvoraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine „**gerichtsfeste Koordination**“ zu erreichen. Mit diesem Begriff ist in Anlehnung an Schliephacke /3/ gemeint, dass ein Bauvorhaben so strukturiert sein muss, dass die Organisation der Bauausführung im Ernstfall einer Prüfung durch die Staatsanwaltschaft oder durch Gerichte standhält. Diese organisationsrechtlichen Aspekte stehen als notwendige Bedingungen neben den aus der BaustellV ableitbaren Vorgaben, die es im Sinne der *RAB 31* „*Sicherheits- und Ge-*

sundheitsschutzplan - SiGePlan“ /4 (3.1.6)/ bei der Koordination zu berücksichtigen gilt.

1.2 Welche Rolle spielt dabei der SiGePlan?

Der SiGePlan stellt bei der Erfüllung der Koordinationsaufgabe das wichtigste Werkzeug dar, für die meisten Bauvorhaben muss er - bereits in der Planungsphase - erarbeitet werden. Vor organisationsrechtlichem Hintergrund wird in der RAB 31 über die beschriebenen Mindestforderungen hinaus auch eine entsprechend umfassende Gestaltung des SiGePlans unter den Stichworten *Vorgesehene bzw. beauftragte Unternehmer, Mitgeltende Unterlagen* und *Termine* empfohlen /4 (3.3)/. Auf diese Weise stellt er die zentrale und umfassende Dokumentation der *Konzeption eines systematischen Arbeitsschutzes* dar, die in der Planungsphase für die spätere Ausführung eines Bauvorhabens erarbeitet und dann im Sinne einer *dynamischen Arbeitshilfe* /4 (3.1.3)/ fortgeschrieben und weiterentwickelt wird. Eine vergleichbare Funktion kommt im übrigen der Unterlage für spätere Arbeiten zu: sie wiederum stellt die umfassende Dokumentation der *Konzeption eines systematischen Arbeitsschutzes* für die spätere Nutzung, insbesondere die Wartung und Instandhaltung des Bauwerkes dar.

Besonders zur Vermeidung von zusätzlichem Schreibaufwand wird das relativ einfache und wenig aufwendige Integrieren der drei o.g. Managementaspekte in den SiGePlan empfohlen, obwohl grundsätzlich auch andere Dokumentationswege im Sinne der BaustellV möglich und „zugelassen“ wären /5/.

In der Ausführungsphase besteht die Kernaufgabe für den Koordinator darin, die Hinweise und Regelungen des SiGePlans, die zunächst ja nur auf dem Papier stehen, in Zusammenarbeit mit den ausführenden Firmen soweit zu konkretisieren, dass sie schließlich wirkungsvoll auf der Baustelle umgesetzt werden können. Es gilt also, den SiGePlan erfolgreich mit Leben zu erfüllen.

In **Kap. 3** wird mit einem 10-spaltigen SiGePlan ein **praxisbezogener Lösungsansatz** vorgestellt, der die einfache Umsetzung dieser, für die Verantwortung der Baubeteiligten so wichtigen Grundlagen in die tägliche Praxis erheblich fördern kann. Gleichzeitig sind in dieser Struktur des SiGePlans alle **Mindestanforderungen und Empfehlungen der RAB 31 SiGePlan** /4/ eingearbeitet. Zahlreiche Verweise auf die entsprechenden Formulierungen der RAB 31 sollen die praktische Umsetzung dieser technischen Regel erleichtern.

Schließlich finden sich in **Kap. 4 vier Umsetzungsbeispiele** aus dem Hoch- und Tiefbau. Sie sollen Anregungen für eine praxisbezogene Organisation und die Gestaltung einer wirksamen Zusammenarbeit aller Baubeteiligten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz geben. Die klare Benennung von Verantwortlichkeiten, die einfache und gleichzeitig detaillierte Festlegung von Maßnahmen durch die Integration von Gefährdungsbeurteilungen, Herstellerunterlagen und anderen Baudokumenten spielen dabei eine ebenso wichtige Rolle wie die Kontrolle der wirksamen Umsetzung des SiGePlans.

2 Organisationsrechtliche Grundlagen

Der Bauherr hat als gesetzlicher „Normadressat“ an oberster Stelle die Verantwortung für die Durchführung der Baustellenverordnung /6/. Die *Fachverantwortung* eines von ihm bestellten Koordinators besteht zu wesentlichen Teilen in der Erarbeitung einer Konzeption, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung organisationsrechtlicher Grundsätze bereits in der Planungsphase im Bauvorhaben verankert. Der Initiative des Koordinators obliegt es dann weiter, dass diese Konzeption mit Leben erfüllt wird. Hierzu wird die Konzeption - sinnvollerweise in Form des SiGePlans - in die Hände der *Führungsverantwortlichen* für die Bauausführung gelegt. Diesem „Fahrplan“ sollen und können die jeweiligen Vorgesetzten der bauausführenden Unternehmen wesentliche Informationen entnehmen, die Ihnen die Erfüllung ihrer Führungspflichten in der Ausführungsphase erleichtern werden.

Aufgrund der Parallelen zur Stellung einer Sicherheitsfachkraft in stationären Unternehmen kann durchaus von einer ähnlichen Funktion des Koordinators für den Bauherrn gesprochen werden. Dabei darf die Aufgabe des Koordinators in der späteren Ausführungsphase jedoch nicht als „Ober-SiFa“ missverstanden werden. Die Koordination in einem Bauvorhaben, die immer auch *Kooperation* mit den Sicherheitsfachkräften der ausführenden Unternehmen bedeutet, ist nicht mit deren *Kontrolle* gleichzusetzen.

Ein SiGePlan kann nur dann zur Grundlage einer *gerichtsfesten Koordination* werden, wenn er die Umsetzung der folgenden Aspekte (*Führungsvoraussetzungen* /7/) ermöglicht.

2.1 Delegation

So wie sich die meisten Arbeitsschutzvorschriften, z. B. das Arbeitsschutzgesetz direkt an den *Unternehmer* als sog. *Normadressaten* richten, so richtet sich die BaustellV an den *Normadressaten Bauherr*. Sowohl Unternehmer als auch Bauherr haben die direkt an sie gerichteten Pflichten aus den jeweiligen Vorschriften zunächst selbst zu erfüllen. Da dies ab einer bestimmten Unternehmensgröße gar nicht mehr möglich ist, stehen sie in der grundlegenden Verantwortung, für eine funktionierende betriebliche Organisation zu sorgen. Hierzu können der Unternehmer bzw. Bauherr seine Führungskräfte im Wege der *Delegation* in die Verantwortung mit einbeziehen (**Bild 1**). Entscheidend hierbei ist, dass eine klare und eindeutige Zuweisung von *Aufgaben* getroffen wird, für die auch die erforderlichen *Kompetenzen* (u.a. ein ausreichendes finanzielles Budget) übertragen werden. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine rechtswirksame Delegation möglich, andernfalls verbleibt die gesamte Verantwortung beim Unternehmer bzw. Bauherrn. Ein allgemeiner Auftrag mit den Worten „Kümmern Sie sich mal darum!“ reicht nicht für eine wirksame Delegation /7/.

2.2 Organisationspflichten

Mit der Schaffung einer funktionierenden betrieblichen Organisation erfüllt jeder Unternehmer, im speziellen hier auch der Bauherr, seine Führungspflichten (**Bild 2**). Vereinfacht dargestellt handelt es sich dabei um die Pflichten zur Anweisung und Unterweisung (*Organisation*). Wichtig ist, dass dabei eine klare und eindeutige Auf-

gabe formuliert wird, die von den jeweils Beauftragten auch tatsächlich erfüllt werden kann. Dazu gehört z. B. auch, dass die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung stehen muss (z.B. Sicherheitseinrichtungen wie Gerüste oder persönliche Schutzausrüstung). Auch für die fachgerechte Anwendung muss der Unternehmer bzw. Bauherr im Rahmen der Pflicht zur *Organisation* sorgen, ggf. muss er einen spezialisierten Fachmann beauftragen.

Die zweite Pflicht besteht im angemessenen Einsatz von Personal (*Auswahl*). Um den richtigen Menschen mit einer bestimmten Aufgabe zu betrauen, gilt es sowohl die Fachkompetenz als auch die Zuverlässigkeit als Kriterium heranzuziehen.

Die dritte Organisationspflicht besteht darin, sich zu vergewissern, dass die übertragenen Aufgabe auch tatsächlich erfüllt werden (*Aufsicht*). Eine sinnvolle Kontrolle, meist im Sinne einer Stichprobe ist hierzu erforderlich.

Die vierte Organisationspflicht richtet sich an diejenigen Mitarbeiter, die eine Aufgabe im Wege der Delegation erhalten haben und stellt ein Gegenstück zur *Aufsicht* dar: wenn man an seine eigenen Grenzen stößt und Gefahr läuft, eine übertragene Aufgabe nicht wie geplant erfüllen zu können, ist ein besonderer Bericht im Sinne einer *Meldung* nach oben erforderlich, der über die allgemeine Informationspflicht hinausgeht. Dieser *Meldepflicht* ist rechtzeitig nachzukommen, bildlich gesprochen wird ein Bericht bereits dann erforderlich, „wenn einem das Wasser bis zum Bauch steht“. „Stünde es schon bis zum Hals“, wäre es viel zu spät für eine durchdachte und angemessene Reaktion von oben, die der Bericht ja bewirken soll /7/.

2.3 Zum Verschulden

Selbstverständlich können diese Organisationspflichten im Wege der Delegation auch in der Hierarchie weiter nach unten gegeben werden. Somit bestehen diese Pflichten auch für alle anderen Führungskräfte, jeweils für ihren Aufgaben- und Kompetenzbereich. In einem Schadensfall oder Unfall muss sich dann nicht nur die untere Führungskraft „vor Ort“ verantworten, weil sie die unmittelbare Verantwortung getragen hat. Vielmehr müssen sich auch alle darüber liegenden Führungsebenen fragen lassen, ob sie ihren Organisations- und Führungspflichten, insbesondere auch der immer erforderlichen Aufsicht nachgekommen sind (**Bild 3**). Ein mögliches Handlungsverschulden der „unteren“ Führungskraft vor Ort ist also in Zusammenhang mit einem möglichen Organisations- oder Aufsichtverschulden der darüber liegenden Hierarchieebenen zu beurteilen. Dabei ist die Tendenz der Justiz unverkennbar, zuerst einmal die Unternehmensleitung (im Bereich der BaustellV ist dies der Bauherr) als Erstverursacher z. B. mit folgenden Fragen zu konfrontieren /7/: Sind Sicherheitseinrichtungen in erforderlichem Umfang geschaffen worden? Sind geeignete Führungskräfte ausgewählt worden? Waren diese in der Lage, ihren Organisationsbereich und unterstellte Mitarbeiter richtig zu führen? Wurde in ausreichendem Maße Aufsicht über Sachen, organisatorische Regelungen und Personen geführt?

3 Umsetzung der Grundsätze im SiGePlan

Im folgenden wird mit der Form eines SiGePlans auch gleichzeitig eine Arbeitsweise für die Koordination vorgestellt, die darauf zielt, organisationsrechtliche Grundlagen mit einem praktischen Werkzeug täglich auf der Baustelle umzusetzen. Entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Konzeption des Arbeitsschutzes weist der SiGePlan in der Planungsphase zumeist deutlich weniger Informationen auf als später in der Ausführungsphase. In den vier Beispielen im Kap. 4 werden deshalb die jeweils unterschiedlichen Inhalte der beiden Phasen *Planung* und *Ausführung* getrennt dargestellt.

Zunächst werden hier die insgesamt zehn Spalten des vorgeschlagenen SiGePlans unter Bezug auf die zeitliche Abfolge der Ausarbeitung Schritt für Schritt vorgestellt. Dabei werden die Spalten mit ihren jeweiligen Funktionen im einzelnen erläutert.

3.1 Planungsphase

Der SiGePlan soll den ausführenden Unternehmen aufzeigen, welche grundsätzliche Richtung für den Arbeitsschutz auf einer bestimmten Baustelle eingeschlagen werden soll und gleichzeitig bewusst machen, welche organisatorische Struktur dafür angestrebt wird.

Bild 4-1: Möglicher Aufbau eines SiGePlans (Schritt 1)

Der Kern eines SiGePlans besteht in der Gegenüberstellung von *Aspekten des Arbeitsschutzes* (z. B. *Gefährdungen*), die im jeweiligen Bauvorhaben zu erwarten sind, und entsprechenden *Maßnahmen*, die diese Probleme vermeiden sollen (z. B. sicherheitstechnischen Einrichtungen). Wichtig dabei ist es, alle die Aspekte zu erfassen, die beim Zusammenwirken mehrerer Unternehmen auf der Baustelle zu Beeinflussungen und insbesondere *Gefährdungen* führen können. Ein SiGePlan wird also immer von dieser Spalte *Arbeitsschutzaspekt/Gefährdungen* aus erarbeitet werden.

Bild 4-2: Möglicher Aufbau eines SiGePlans (Schritt 2)

Entsprechend RAB 31 /4/ gilt es alle auftretenden *Gefährdungen* auf der Basis der nach Gewerken gegliederten Arbeitsabläufe zu ermitteln und nachvollziehbar zu dokumentieren. „Der SiGePlan dient vor allem dazu, die Maßnahmen zu koordinieren, die für mehrere Unternehmen sinnvoll sind oder die der einzelne Unternehmer alleine nicht ergreifen kann“ /4 (3.1.5)/. Hieraus ergibt sich, dass neben den *gewerkbezogenen Gefährdungen* vor allem die *gewerkübergreifenden Gefährdungen* im SiGePlan in der **Spalte 1** mit höchster Priorität zu berücksichtigen sind. Hierunter sind *gegenseitige Gefährdungen* (z. B. herabfallende Teile, Schweißrauch oder Lärm) sowie *gemeinsame Gefährdungen* (z. B. Absturzgefahr bei verschiedenen Gewerken an der Fassade eines Bauwerks, erdverlegte Leitungen oder Freileitungen) zu verstehen. In **Spalte 2** werden die Gewerke eingetragen, die von der jeweiligen Gefährdung bzw. dem Arbeitsschutzaspekt betroffen sind.

Auf Baustellen ergeben sich gegenseitige Gefährdungen insbesondere dann, wenn ausführende Unternehmen zur gleichen *Zeit* am gleichen *Ort* arbeiten. Unbedingt

erforderlich erscheint deshalb die ausdrückliche Erfassung der beiden Bedingungen in jeweils eigenen Spalten des SiGePlans.

Ein Vorteil der beiden eigenen Spalten für Ort und Zeit besteht insbesondere bei größeren Bauvorhaben: oftmals ergeben sich gleiche Arbeitsschutzaspekte an verschiedenen Orten von Baustellen und oft auch zu unterschiedlichen Zeiten, z. B. die Absturzgefahr bei Rohbauarbeiten an 10 Reihenhäusern eines Bauabschnitts. Die sich wiederholende Gefährdung muss dann in Spalte 1 nur einmal aufgeführt werden, meist trifft das auch für die zugehörigen Abhilfemaßnahmen in den Spalten 6 und 7 zu. Die verschiedenen *Orte* der Gefährdungen können dann in **Spalte 3** eingetragen werden und mit entsprechenden Zeitangaben in **Spalte 4** versehen werden. Dadurch entsteht eine getrennte Darstellung mit jeweils einer Zeile für jede einzelne Gefährdung mit Ort und Zeit (im Beispiel hier „Haus 1“ bis „Haus 10“). Die wichtige detaillierte Dokumentation in der Ausführungsphase wird damit ohne zusätzlichen Schreibaufwand möglich (siehe Spalte 10 in Bild 4-6, Kap. 3.2).

Dies macht plausibel, dass die „räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe“ als Grundelemente von SiGe-Plänen inhaltliche Mindestanforderungen darstellen /4/. In welcher Form der Zeitbezug erfolgt, ist grundsätzlich nicht entscheidend. Die im SiGePlan erforderlichen Angaben können variieren zwischen der Angabe eines Zeitraums in dieser **Spalte 4** *Zeit* bis hin zu einem umfangreichen Balkenplan. Da in den meist zur Anwendung kommenden EDV-Programmen zur Koordination der Zeitbezug in einer guten Form verwirklicht ist, stellt dies in der praktischen Arbeit kein Problem dar. Eine Mindestforderung der RAB 31 /4 (3.2.1 und 3.2.2)/ ist allerdings, dass der Bezug zu den aktuellen Abläufen der Bauausführung bestehen muss, z. B. durch die Verbindung zu einem *aktuellen* Bauablaufplan.

Der SiGePlan muss klären, „wo es im Arbeitsschutz lang geht!“. Deshalb müssen entsprechend RAB 31 gewerkeübergreifenden Gefährdungen und Arbeitsschutzaspekten jeweils die *Maßnahmen* und *Einrichtungen* gegenübergestellt werden, die der Koordinator in der Planungsphase als *möglich* und sinnvoll erachtet (**Spalte 6**). Erfahrungsgemäß werden die erforderlichen Arbeitsschutz-Maßnahmen in SiGe-Plänen oftmals jedoch viel zu abstrakt benannt, z. B. einfach nur „Absturzsicherung“. Eine solche Formulierung reicht als Hinweis noch nicht aus, keinesfalls stellt sie eine ausreichende abschließende Regelung dar. Für den Nutzen eines SiGePlans ist es von entscheidender Bedeutung, dass die *tatsächlich vorgesehenen* Maßnahmen und Einrichtungen konkret genug benannt werden, z. B. „Fassadengerüst nach DIN 4420, Gerüstgruppe 4“ anstatt „Absturzsicherung“ (siehe hierzu auch RAB 30 /8 (3.2)/).

Sollen einzelne Einrichtungen gemeinsam genutzt und im Sinne besonderer Leistungen als einzelne Positionen im Leistungsverzeichnis (LV) ausgewiesen werden, kann sich in Spalte 6 natürlich auf die jeweiligen LV-Positionen bezogen werden. Dabei können die zu wählenden *Ausschreibungstexte*, z. B. unter Bezug auf die „Blaue Mappe“ der Bauberufsgenossenschaften (siehe bei /9/) dokumentiert werden, ohne zusätzliche Schreibaarbeit zu erfordern.

In **Spalte 5** findet sich die Forderung der BaustellV wieder, dass die zugrunde liegenden *Arbeitsschutzvorschriften* im SiGePlan erkennbar sein müssen /1/. Entgegen anderer Aussagen /10 (S. 96)/ erscheint es durchaus hilfreich, hier nicht nur die jeweilige Vorschrift (z. B. „BGV C22 Bauarbeiten“), sondern den jeweiligen spezifischen

Paragrafen zu benennen (z. B. „§ 12 BGV C22 Bauarbeiten“). Auch RAB 31 schließt nicht aus, dass es im Einzelfall erforderlich sein kann, die Vorschriften entsprechend zu konkretisieren /4 (3.2.5)/. Damit werden die konkreten Informationen, die sich sehr oft in den Durchführungsanweisungen der Unfallverhütungsvorschriften finden, auch nutzbar. Mit einem detaillierten Eintrag in Spalte 5 können möglicherweise auch andere Spalten des SiGePlans wesentlich entlastet werden. In dieser Spalte kann natürlich auch auf weiterführende Informationen zur Konkretisierung der bestehenden fachlichen Anforderungen verwiesen werden. Sinnvoll ist hier z. B. die Zuordnung der sog. jeweiligen „Bausteine“ der „Gelben Mappe“ /9/.

Die so abgeleiteten Spalten 1 bis 6 stellen die wesentlichen Inhalte der Koordination in der Planungsphase dar und sind deshalb bereits in dieser frühen Phase eines Bauvorhabens auszufüllen. Die Koordination in der späteren Ausführungsphase erfordert dann entscheidende Informationen, die sich am besten in weitere Spalten des SiGePlans integrieren lassen. Die Praxis zeigt allerdings, dass dies allzu oft vernachlässigt wird. Organisationsverschulden (siehe Kap. 2.3) sind auf diese Weise vorprogrammiert!

3.2 Ausführungsphase

Ein wesentliches Merkmal einer transparenten und wirkungsvollen Koordinationstätigkeit ist, dass sich ihre Inhalte und Ergebnisse jederzeit in der schriftlichen Ausarbeitung des SiGePlans widerspiegeln. Mit der Definition des Begriffes *Anpassung* in der RAB 31 /4 (3.1.3)/ wird die Dynamik der SiGe-Pläne zu einer Mindestanforderung an SiGe-Pläne. Bei konsequenter Aktualisierung der Inhalte, die sich auf die Koordinierung auswirken (entsprechend der Definition in RAB 10 /14 (13)/), wird im Verlauf des Bauvorhabens aus der *Planung* des Arbeitsschutzes immer mehr auch die *Dokumentation von dessen tatsächlicher Gestalt*.

Bild 4-3: Möglicher Aufbau eines SiGePlans (Schritt 3)

Oftmals wird eine vorgesehene Arbeitsschutz-Maßnahme in der Planungsphase noch nicht (völlig) ausgearbeitet sein, so dass sie im SiGePlan in **Spalte 6** „*mögliche Maßnahme/Einrichtung*“ zunächst nur benannt wird, um sie im Verlauf des Bauvorhabens in **Spalte 7** „*ausgearbeitete Maßnahmen/Einrichtungen*“ endgültig zu konkretisieren. Möglicherweise lassen sich Entscheidungen für eine bestimmte Arbeitsschutz-Lösung auch erst im Verlauf der Bauausführung fällen. Selbstverständlich sollte bei den dann im SiGePlan aufgeführten möglichen Lösungsalternativen auch deutlich erkennbar sein, dass eine abschließende Entscheidung noch aussteht.

Sicherlich liegt ein großer Nutzen darin, die anbietenden und später ausführenden Unternehmen mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung durch *koordinierende Hilfestellung* wirkungsvoll an der Ausarbeitung der Arbeitsschutz-Lösungen zu beteiligen /11, 12/. Wenn sich die geplanten Lösungen aus Spalte 6 konkret genug in der Ausschreibung wiederfinden, kann das Expertentum der jeweiligen Unternehmen bereits in Spalte 7 des SiGePlans und damit auch in die Vertragsgestaltung einfließen. Mit einer bewussten Trennung der beiden Spalten 6 und 7 in der hier vorgeschlagenen SiGePlan-Struktur soll die *inhaltliche Schnittstelle* zwischen den Aufgaben des Koordinators und denen der ausführenden Unternehmen deutlich herausgestellt werden.

Um eine solche kooperative *Verzahnung zwischen Koordinator und ausführenden Unternehmen* /11/ mit Leben zu erfüllen, bietet es sich insbesondere an, die Gefährdungsbeurteilungen, die seitens der ausführenden Unternehmen aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes sowieso erstellt werden müssen, hinsichtlich der gewerkeübergreifenden Gefährdungen und Aspekte mit dem SiGePlan zu verbinden /10 (s. 62)/. Damit wird gleichzeitig berücksichtigt, dass „Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber nach den Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet ist und die der Direktions- und Entscheidungspflicht gegenüber seinen Beschäftigten unterliegen, z. B. Unterweisung, Bereitstellung geeigneter und sicherer Arbeitsmittel, PSA“ nach RAB 31 ausdrücklich nicht vom Koordinator festzulegen sind /4 (3.2.4)/.

Eine weitere Hilfestellung für den Koordinator besteht darin, dass von vielen Herstellern sicherheitstechnischer Einrichtungen detaillierte Montageanweisungen angeboten werden. Diese können und sollten ebenfalls zur Konkretisierung genutzt werden, da sie einerseits konkretes Expertenwissen und praxistaugliche Lösungen transportieren und die Integration in den SiGePlan andererseits kaum zusätzlichen Aufwand bedeutet. Ein entsprechender Verweis in Spalte 7 und eine Kopie der jeweiligen mitgeltenden Unterlage genügen zur fachgerechten Konkretisierung des SiGePlans.

Sicherlich wird es immer wieder auch Aspekte geben, für die bereits in der Planungsphase detailliert ausgearbeitete Lösungen vorliegen und die deshalb bereits zu diesem Zeitpunkt im SiGePlan abschließend geregelt werden können (Beispiel 4: Tagesunterkünfte in bestehenden Gebäuden, Bild 8-1). Umgekehrt werden immer wieder auch spezielle Anforderungen von den ausführenden Unternehmen formuliert werden, die vom Koordinator im Vorfeld nicht erkannt werden konnten und die es dann im SiGePlan zu ergänzen gilt. Dies kann z. B. die Anwendung von Spezialtechnologien sein oder der Wunsch nach einem Wohnlager auf dem Baustellengelände (Bild 8-2).

Die Spalte 7 besitzt schließlich noch eine weitere wichtige Funktion: sie soll den Verfasser des SiGePlans immer wieder daran erinnern, wirklich ausreichend konkrete Lösungen vorzusehen. Die Erfahrung der Aufsichtsbehörde (u.a. /15/) zeigt nämlich leider, dass die *Maßnahmen* und *Einrichtungen* sehr oft nicht konkret genug dargestellt werden, um die Konzeption des Arbeitsschutzes im Bauvorhaben nachvollziehen zu können (siehe Bild 3: *unklare Anweisung* als Organisationsverschulden). Damit fehlt dann insbesondere für die unten beschriebene *Kontrolle der Umsetzung* die fachliche Grundlage: Kontrollieren ist nämlich nur möglich, wenn dem Kontrollierenden überhaupt klar ist, wie die fehlerfreie Umsetzung einer Maßnahme tatsächlich aussehen muss.

Sehr wichtig ist allerdings, dass trotz dieser angestrebten Konkretheit nicht einerseits ein zusätzlicher Formulierungsaufwand, andererseits ein unüberschaubarer SiGePlan entsteht (siehe Bild 3: *unzureichende Information* als Organisationsverschulden). Deshalb ist es sinnvoll und dringend zu empfehlen, auf die bereits existierenden Baudokumente klar Bezug zu nehmen und sie als *mitgeltende Unterlagen* zum Bestandteil des SiGePlans zu erklären (siehe RAB 31 /4 (3.3.3/). Von praktischem Nutzen sind mitgeltende Unterlagen allerdings nur, wenn sie dem Nutzer des SiGePlans auch wirklich zur Verfügung stehen. Sinnvollerweise sollte deshalb das *Ein-Ordner-Prinzip* /11/ zur Anwendung kommen, d.h. die konkreten Ausarbeitungen sollten als Kopien in dem SiGePlan-Ordner jederzeit griffbereit zur Verfügung stehen.

Auch RAB 31 weist daraufhin, dass diese Unterlagen als Bestandteile des Si-GePlans „vor Ort während der Arbeitszeit einsehbar sein“ sollten /4 (3.1.4.)/.

Bild 4-4: Möglicher Aufbau eines SiGePlans (Schritt 4)

Ein entscheidender Schritt zur erfolgreichen Umsetzung der Regelungen im Si-GePlan durch die Beteiligten im Bauvorhaben besteht darin, dass alle Maßnahmen und Aufgaben, die im SiGePlan enthalten sind, in ihrer Verantwortlichkeit eindeutig und nachvollziehbar zugeordnet werden. Gleichzeitig wird damit eine zentrale organisationsrechtliche Forderung für eine funktionierende Organisation (siehe *Auswahl* in Bild 2) erfüllt. Deshalb hat die **Spalte 8** *verantwortlich* sowohl in der Vergabephase als auch später bei der Ausführung des Bauvorhabens eine entscheidende Bedeutung.

Gegenstand der Koordination ist es also, für jede Maßnahme das jeweils vorgesehene bzw. beauftragte Unternehmen zu benennen. Sinnvollerweise sollten diese organisationsrechtlichen Basisinformationen, so wie auch von RAB 31 /4 (3.3.3)/ empfohlen, Inhalt des SiGePlans sein. Die Pflicht jedes ausführenden Unternehmers ist es dann, jede Maßnahme, für die er sich verantwortlich erklärt hat, innerhalb seiner betrieblichen Organisation wiederum einer verantwortlichen Person zu übertragen, sofern er sie nicht selbst erfüllen kann. Die Gesamtverantwortung kann er damit allerdings nicht fortdelegieren (siehe Bild 2). Für die Praxis des Koordinators auf der Baustelle ist es natürlich wichtig zu wissen, welcher Mitarbeiter eines ausführenden Unternehmens für eine bestimmte Maßnahme aus dem SiGePlan konkret zuständig ist. Mit der Rückmeldung des ausführenden Unternehmens wird sich in der Praxis die *organisatorische Schnittstelle* zwischen den Regelungen des Koordinators und denen der ausführenden Unternehmen im SiGePlan deutlich erkennen lassen: während der Koordinator das verantwortliche Unternehmen in Spalte 8 kraft seiner fachlichen Aufgabe sozusagen „eindrucken“ sollte, wird er den vom Unternehmer genannten Namen seines Verantwortlichen nur „mit Bleistift“ ergänzen, da sich diese Festlegung ausserhalb seines Regelungsbereiches befindet (siehe auch Beispiel 1, Bild 5-2).

Bild 4-5: Möglicher Aufbau eines SiGePlans (Schritt 5)

Eine weitere Erfahrung der Aufsichtstätigkeit zeigt, dass aus organisationsrechtlicher Sicht sehr häufig zwar gut *organisiert* und richtig *ausgewählt* wird, anschließend aber die *Aufsicht* als dritte organisationsrechtliche Pflicht völlig vernachlässigt wird. Aus diesem Grund hat die **Spalte 9** *Überprüfung der Umsetzung* des vorgeschlagenen SiGePlans eine enorme Bedeutung für dessen praktische Umsetzung (siehe *Aufsicht* in Bild 2 und *keine Kontrollen* als Aufsichtsverschulden in Bild 3): mit Antworten auf die Fragen, welcher Verantwortliche welche Aspekte kontrolliert, wie er das tun kann, wie oft und wann das sinnvollerweise zu erfolgen hat, leistet der Koordinator eine entscheidende Hilfe für die Führungs- und Entscheidungsverantwortlichen, ihre Aufsichtsverantwortung gezielt und wirkungsvoll wahrzunehmen.

Durch die stichwortartige Beschreibung der *Überprüfung der Umsetzung* kommt der Koordinator auch seiner Pflicht nach, „darauf zu achten, dass die Unternehmen ihre Pflichten nach der BaustellV erfüllen“ und „die Überwachung der ordnungsgemäßen

Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren“ /1/. Sinnvollerweise kann in Spalte 9 auch die erforderliche Terminverfolgung für die Beiträge der ausführenden Unternehmen erfolgen (RAB 31 /4 (3.2.6/)).

Mit den konkreten Beschreibungen der Maßnahme in der Spalte 7 und deren Umsetzungskontrolle in Spalte 9 werden die entscheidenden Grundlagen für die ggf. erforderliche (organisationsrechtliche) *Meldepflicht* gelegt, falls ein Verantwortlicher mit seinen Möglichkeiten eine bestimmte Gefährdung nicht abstellen kann (siehe Kap. 2.2, Bild 2). Nur wenn die kritischen Punkte einer bestimmten Maßnahme gezielt erkannt werden können, u.a. auch deshalb, weil sie ausreichend detailliert im SiGePlan enthalten sind, kann von einem Verantwortlichen im Bauvorhaben sinnvoll beurteilt werden, ob sich noch alles im „grünen Bereich“ befindet oder ob er, weil bereits „gelb“ leuchtet, dringend das weitere Vorgehen mit seinem Vorgesetzten besprechen muss. Nur so kann das Erreichen des „roten Bereichs“ dauerhaft verhindert werden. Und hierin liegt der eigentliche Sinn der BaustellV.

Bild 4-6: Möglicher Aufbau eines SiGePlans (Schritt 6)

Die mit *Dokumentation* benannte **Spalte 10** in der Tabelle gibt die Möglichkeit, mit minimalstem Aufwand zu einer aussagekräftigen *Dokumentation der erfolgten Koordinationstätigkeit* zu gelangen. Meist wird nur die Eintragung eines Datums und der Unterschrift in der entsprechenden Zeile des SiGePlans erforderlich sein. Durch den direkten Bezug auf die darin detailliert beschriebene Maßnahme wird ein aufwendiger Vermerk kaum noch erforderlich sein (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Spalte 3 in Bild 4-2).

Bild 4-7: Möglicher Aufbau eines SiGePlans (Gesamtbild)

Insgesamt liegt damit eine Struktur vor, die mit 10 aufeinander abgestimmten Spalten zur täglichen Umsetzung organisationsrechtlicher Aspekte führen wird. Die sinnvolle Nutzung dieser SiGePlan-Form fördert die *gerichtsfeste Koordination* entscheidend, ohne gleichzeitig immer wieder den juristischen Zeigefinger erheben zu müssen.

4 Beispielhafte Auszüge aus einem SiGePlan

In den folgenden Beispiele werden ausgewählte Aspekte eines SiGePlans beschrieben. Sie stellen eine oder mehrere Zeilen als Auszüge aus einem kompletten SiGePlan mit Verweisen auf Anlagen und weitere Unterlagen dar. Mit der Reihenfolge der Beispiele sollen auch die inhaltlichen Prioritäten der Koordination unterstrichen werden: insbesondere geht es um eine Konzeption, die die Entscheidungsverantwortlichen (z. B. den Bauleiter, der nach der Landesbauordnung vom Bauherrn bestellt ist oder die Führungskräfte der Unternehmen) unterstützt, „den sicheren Betrieb einer Baustelle“ und „das gefahrlose Ineinandergreifen aller Arbeiten“, zu gewährleisten /13/. Dies bedeutet insbesondere, die gegenseitigen Gefährdungen und die gemeinsam zu nutzenden Einrichtungen zu konkretisieren.

Die beispielhaften Auszüge aus dem SiGePlan werden jeweils zweimal dargestellt, um den von der RAB 31 geforderten Charakter einer „dynamischen Arbeitshilfe“ zu verdeutlichen, der „der Entwicklung des Bauvorhabens in der weiteren Planung und der Ausführung laufend anzupassen“ ist /4 (3.1.3)/. Die verschiedenen Konkretisierungsgrade in Planungs- und Ausführungsphase werden durch unterschiedliche Darstellung verdeutlicht:

- ⇒ Weiße Felder mit normaler Schrift entsprechen den Inhalten, die im jeweiligen Beispiel bereits in der Planungsphase vor der Auftragsvergabe erstellt wurden.
- ⇒ Graue Felder mit kursiver blauer Schrift stellen die Konkretisierungen und Erweiterungen dar, die im Zuge der Vergabe oder ggf. auch erst während der Ausführung in Zusammenarbeit mit den jeweils ausführenden Unternehmen abgestimmt wurden.

Zur Vereinfachung der Darstellung wurde in den vier Beispielen auf die Spalten 3 (Ort), 4 (Zeit) und 10 (Dokumentation) verzichtet, da sich die hier erforderlichen Inhalte auch ohne Beispiele leicht erschließen.

4.1 Gegenseitige Gefährdung: Herabfallende Teile (Beispiel 1)

Bilder 5-1 und 5-2 direkt untereinander

Dieses Beispiel ist aus einer eigenen Unfalluntersuchung hervorgegangen, bei der eine entsprechende Regelung damals nicht getroffen worden war. Deshalb musste sich der damalige Bauleiter vor Gericht verantworten. Da die BaustellV zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht in Kraft war, gab es keinen Koordinator.

Beim Bau eines mehrstöckigen Wohn- und Geschäftshauses ist vorgesehen, die Rohaufassade mit Sandsteinplatten zu verkleiden. Aus den Bauablaufplänen geht hervor, dass die Gewerke *Einbau der Fenster*, *Dämmen der Fassade* und *Fassadenverkleidung* zur gleichen Zeit auf dem zur Verfügung gestellten Fassadengerüst tätig werden. Durch möglicherweise herabfallende Gegenstände, insbesondere die schweren Sandsteinplatten sowie die Fensterelemente, werden die jeweils anderen Gewerke erheblich gefährdet.

Zur Vermeidung dieser *gegenseitigen Gefährdung* hat der Koordinator im SiGePlan festgelegt, dass eine konkrete, ständige Abstimmung vor Ort erforderlich wird. Er hat den ausdrücklichen Hinweis auf die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der beab-

sichtigten Regelung bereits in der Ausschreibung gegeben. Damit wurde eine Abstimmung über diese Delegation rechtzeitig vor Vertragsschluss möglich. Der Inhalt der Regelung selbst ist zu diesem Zeitpunkt noch offen (Bild 5-1), sie soll von dem für die Durchführung vorgesehene Auftragnehmer, dem Gewerk *Fassadenverkleidung*, formuliert werden. Gleichzeitig ist bereits in der Planungsphase festgelegt worden, dass die Aufsichtsfunktion durch Stichprobenkontrollen vom Koordinator selbst wahrgenommen wird.

Der Geschäftsführer des schließlich ausgewählten Unternehmens, der Fa. FB, hat die Zuständigkeit in der Ausführungsphase dann auf seinen Polier Herrn P. delegiert, da er selbst nicht ständig vor Ort ist. Diese Information steht deshalb nur in Klammern, weil sie keine Festlegung des Koordinators, sondern Bestandteil der internen Organisation des Arbeitsschutzes innerhalb der Fa. FB ist.

4.2 Gemeinsame Sicherheitseinrichtung zur Vermeidung des Absturzes bei Fassadenarbeiten (Beispiel 2)

Bilder 6-1 und 6-2 direkt untereinander

Auch dieses Beispiel bezieht sich auf den Bau des mehrstöckigen Wohn- und Geschäftshauses von oben, dessen Rohbaufassade mit Sandsteinplatten verkleidet werden soll. In Beispiel 2 geht es dabei um die Koordination der gemeinsamen Nutzung eines Gerüsts durch die Gewerke *Mauer-, Dämm-, Verglasungs-, Fassaden- und Dacharbeiten*. Der Koordinator hat abgeleitet, dass die Gewerke bei der Ausführung ihrer Arbeiten sowohl zeitgleich als auch zeitversetzt jeweils ein Arbeits- und Schutzgerüst benötigen, das unterschiedliche technische Anforderungen erfüllen muss. Insbesondere brauchen die Fassadenbauer für die Verkleidung mit Sandsteinplatten mehr als 0,3 m Abstand von der Rohbauwand. Dies ist andererseits für keines der Gewerke erlaubt. Weiterhin wird der Ausbau der obersten Gerüstlage zum Dachfanggerüst erforderlich, bevor der Zimmermann mit dem Aufschlagen beginnt.

Der Koordinator entscheidet sich deshalb für ein Fassadengerüst mit 0,3 m breiten Innenkonsolen, die mit dem Einbau der Sandsteinplatten Zug um Zug ausgebaut werden. Mit den Angaben von DIN 4420 sowie dem weiteren Hinweis auf die ab einem bestimmten Zeitpunkt auszuführenden Zimmerer- und Dacharbeiten hat er die vorgesehene Arbeitsschutz-Lösung für die Ausschreibung sinnvoll konkretisiert. Bei der Ausschreibung kamen dann die entsprechenden Textbausteine der sog. „Blauen Mappe“ der Bau-BGen /9/ zum Einsatz, auf die hier sinnvollerweise nur verwiesen wurde.

Mit den von Unternehmen eingereichten Angeboten standen dem Koordinator in diesem Fall (mehr oder weniger) brauchbare Unterlagen zur Verfügung, die im Sinne einer „koordinierenden Hilfestellung und Beteiligung der Unternehmen“ /11, 12/ zur weiteren Konkretisierung des SiGePlans genutzt werden konnten. Der Vergleich der Angebote mit den unterschiedlichen technischen Anforderungen der einzelnen Gewerke ist in der Vergabephase eines Bauvorhabens sowieso erforderlich. In diesem Beispiel hat die Fa. R., die auch die Rohbauleistungen angeboten hat, ein Angebot geschickt, das auch in technischer Hinsicht aussagekräftig ist.

Die Fa. R. bietet ein Systemgerüst des Herstellers XYZ an, das aufgrund der Fassadengestaltung einer besonderen Befestigung bedarf. Diese Einzelfalllösung ist in der beiliegenden technischen Zeichnung (Anlage 03-1 des Angebots) dargestellt. Schließlich findet sich ein Hinweis auf die Gestaltung der später erforderlichen Dachfanglage (entsprechend den Angaben auf Blatt 03-3 des Angebotes). Mit diesen Unterlagen steht dem Koordinator eine durchdachte und ausreichend detaillierte Lösungsbeschreibung (im Sinne von Spalte 7) zur Verfügung, deren Integration in den SiGePlan kaum zusätzlichen Aufwand, dafür aber einen entscheidenden Gewinn an konkreten und nachvollziehbaren Regelungen bedeutet.

In Spalte 7 des SiGePlans finden sich auch wichtige Festlegungen zum Verfahren: die Innenkonsolen dürfen zum Einbau der Sandsteinplatten nur Zug um Zug ausgebaut werden, um jederzeit die Absturzsicherung nach innen (Abstand zur Gebäudewand kleiner als 0,3 m) zu gewährleisten. Ausdrücklich wird hier geregelt, dass die Umbauarbeiten am Gerüst durch die Fa. R. durchzuführen sind. Dies ist unumgänglich, da im Zuge des Einbaus der Fassadenplatten nicht nur die Innenkonsolen ausgebaut werden, sondern auch die Verankerungen jeweils neu gesetzt werden müssen. Die hierfür erforderliche Sachkunde ist nur vom Gerüstersteller zu erbringen.

Die Kontrolle der Umsetzung ist ebenfalls auf die besondere Situation der vorgehängten Fassadenelemente ausgerichtet: dem Bauleiter wird im SiGePlan vorgeschlagen, die erforderliche Zusammenarbeit zum Einbringen der Fassadenplatten und dabei besonders die Verankerung und das Vorhandensein der Innenkonsolen zweimal in der Woche zu kontrollieren. Weiterhin wird eine ausdrückliche Regelung zur Übergabe des Gerüsts von Gewerk zu Gewerk getroffen. Bestandteil dieser Regelung ist auch die gleichzeitige Information an die Fa. R., die für die Beseitigung ggf. aufgetretener Mängel verantwortlich ist. Da diese Firma nach Abschluss ihres eigenen Gewerkes, des Rohbaus, nicht mehr vor Ort ist, muss sie gezielt und verlässlich informiert werden. Dies ist ein sehr wichtiger, oftmals vernachlässigter Aspekt der gemeinsamen Nutzung von Sicherheitseinrichtungen. Auch hier bedeuten die im Beispiel dargestellten Inhalte trotz ihrer Ausführlichkeit keinen wesentlichen zusätzlichen Aufwand, denn die dringend erforderliche und hier im Beispiel tatsächlich erfolgte Abstimmung zwischen Koordinator, Bauleiter, der Firmen FB. und R. konnte im SiGePlan durch die vorgeschlagene Spaltengestaltung in wenigen Stichworten gut dokumentiert werden.

Es wird deutlich, dass auch das häufig genutzte Beispiel für gemeinsame Sicherheitseinrichtungen, das Gerüst, erhebliche organisatorische Anforderungen stellen kann. Insbesondere ist der Kontrolle der Mängelfreiheit des Gerüsts besondere Aufmerksamkeit zu schenken. In der Praxis wird dieser (relativ geringe) zusätzliche Aufwand oft gescheut. Sowohl Koordinator als auch Bauleiter würden dann aber ihren Pflichten zur Organisation und insbesondere zur Kontrolle der Wirksamkeit nicht nachkommen. Schwerwiegende Folgen für beide wären im Falle eines Unfalles dann sehr wahrscheinlich.

4.3 Gemeinsame Sicherheitseinrichtung zur Vermeidung des Verschüttetwerdens bei Kanalarbeiten (Beispiel 3)

Bilder 7-1 und 7-2 direkt untereinander

Das Beispiel zeigt eine mit Beispiel 2 vergleichbare Regelung für den Tiefbau. Bei der Erschließung eines Wohngebietes wird vom Koordinator zur Vermeidung der Verschüttungsgefahr für verschiedene Gewerke ein gemeinsamer Verbau ausgeschrieben. Dabei wird die erforderliche Verbautiefe konkret angegeben, es bleibt jedoch den Anbietern (sinnvollerweise) überlassen, welcher Art der Verbau sein soll. **Bild 7-3** zeigt, welche Erleichterungen durch vorhandene Handlungshilfen wie hier die Ausschreibungstexte der „Blauen Mappe“ /9/ möglich sind.

Im dann vorliegenden Angebot der Fa. E. findet sich ein randgestützter Verbau mit bestimmten Systemelementen des Herstellers VS. Vom Koordinator und der Fa. E. wurde darüber hinaus das geplante Verfahren für den Ein- und Ausbau der Elemente konkret vereinbart. Eine besondere Beachtung erfährt die Vorausschachtung: einerseits wird in der Spalte 7 auf die maximal erlaubte Ausschachtung ohne nachrückenden Verbau (sog. Vorausschachtung“) hingewiesen, andererseits wird in Spalte 9 dies auch zu einem besonderen Inhalt der Kontrolle erklärt. Offensichtlich hält der Koordinator auch eine ausdrückliche Regelung zum Ausbau erforderlich, da er in diesem Punkt bei anderen Bauprojekten offensichtlich schlechte Erfahrungen gemacht hat. Zur Vereinfachung bezieht sich die Regelung auf die Ausbauleitung, die die Fa. VS mit ihrem Verbausystem mitgeliefert hat. Es wird deutlich, dass auch Herstellerunterlagen in den SiGePlan einfließen und damit eine wesentliche Erleichterung für den Koordinator sein können.

Ein organisatorischer Aspekt findet sich in der klaren Festlegung, dass der Verbau nur nach ausdrücklicher Anordnung durch den Bauleiter ausgebaut werden darf. Ein ebenso kritischer technischer Aspekt, die Verbindung der einzelnen Verbauelemente des Systems, wird in der Kontrolle berücksichtigt. Auch in diesem Beispiel wird deutlich, dass konkrete Regelungen nicht gleichzeitig auch „viel Aufwand im SiGePlan“ bedeuten müssen.

4.4 Gemeinsame Sozialeinrichtungen (Beispiel 4)

Bilder 8-1 und 8-2 direkt untereinander

Das Beispiel 4 soll schließlich aufzeigen, dass der Koordinator auch Gesundheitsaspekte koordinieren muss und deshalb (gemeinsam genutzte) Einrichtungen wie Tagesunterkünfte oder Sanitäranlagen sinnvolle und wichtige Bestandteile eines SiGePlans sind.

Die Tagesunterkünfte werden in diesem Beispiel für alle Gewerke vom Bauherrn in einem zur Verfügung stehenden Nebengebäude gestellt. Der Koordinator kann deshalb die Maßnahme im SiGePlan bereits in der Planungsphase (ohne Abstimmung mit den ausführenden Unternehmen) vollständig festlegen (siehe erste Zeile in **Bild 8-1**). Im Beispiel sind die konkreten Regelungen der Ausstattung zur Vereinfachung nicht dargestellt. In den meisten Fällen würde an dieser Stelle der Bezug auf die Vorschriften (hier z. B. ASR 45/1-6) als Konkretisierung völlig ausreichen.

Die Sanitäranlagen dagegen wurden in diesem Fall ausgeschrieben und sind erst bei der Vergabe mit den Beiträgen des anbietenden Unternehmens Firma CV hinreichend konkretisiert worden. Spalte 7 konnte deshalb erst nach der Vergabe vollständig ausgefüllt werden (**Bild 8-2**). Auch in diesem Beispiel wird zur Reduktion des Ar-

beitsaufwandes vom Koordinator mehrmals auf mitgeltende Unterlagen verwiesen.

In der dritten Zeile wiederum findet sich schließlich eine Regelung, die erst während der Vergabeverhandlungen erforderlich wurde: das ausführende Unternehmen Fa. OBB möchte gerne auf dem Baustellengelände ein Wohnlager errichten, weil es seinen Betriebssitz ca. 600 km von der Baustelle entfernt hat. Dieses Wohnlager wird ausschließlich von den Arbeitnehmern der Fa. OBB genutzt und liegt deshalb selbstverständlich vollständig in der Verantwortung dieses Unternehmens. Die Aufgabe der Koordination beschränkt sich deshalb auf die Bereitstellung einer ausreichenden und gefahrlosen Freifläche im Rahmen der Baustelleneinrichtung, z. B. muss sichergestellt sein, dass der Baustellenkran nicht mit Last über das Wohnlager hinweg schwenkt und damit die Gefahr herabstürzender Teile bedeuten würde. Insofern ist eine Aufnahme in den SiGePlan sicherlich sinnvoll.

5 Literatur

- /1/ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung-BaustellV). Bundesgesetzblatt I 1998, S. 1283
- /2/ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Bestellung eines geeigneten Koordinators - Eine Hilfe für den Bauherrn. Bonn: BMA 1999
- /3/ Schliephacke, J.: Delegation von Unternehmerpflichten - Grundlage für Arbeitsschutz Managementsysteme und „gerichtsfeste Organisation“. Moderne Unfallverhütung (2000) Heft 44 S. 44
- /4/ ASGB: Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - RAB 31. Bonn: 25.04.2001
- /5/ Hessisches Sozialministerium (Hrsg.): Sichere Baustellen - 20 Fragen zur praktischen Umsetzung der Baustellenverordnung. Wiesbaden August 2000 (www.sozialnetz-hessen.de)
- /6/ Schliephacke, J.: Bauherren, „Dritte“ und SiGe-Koordinatoren. In: Sicherheitsingenieur 7/1999, S. 18-25. Heidelberg: Dr. Curt Haefner
- /7/ Schliephacke, J.: Führungswissen Arbeitssicherheit. Berlin: Erich Schmidt 2000.
- /8/ ASGB: Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator - RAB 30 (Konkretisierung zu § 3 BaustellV). Bonn: 25.04.2001
- /9/ Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft (Hrsg.): BG INFO 2001/2002 - die CD-ROM der Bau-BGen. Wiesbaden: BC-GmbH Verlags- und Mediengesellschaft 2001
(inkl. Bausteine - Sicher arbeiten - gesund bleiben. Frankfurt am Main 1997
Blaue Mappe - Ausschreibungstexte - Sicherheit am Bau. Frankfurt am Main 1998)
- /10/ Kollmer, Norbert: Baustellenverordnung. München: Verlag C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 2000
- /11/ Schul, S., Hader, W.-J.: Arbeitsschutz bei Bauvorhaben - Werkzeug „Arbeitsschutzkonzeption“. In: Sicherheitsingenieur 5/99, S. 18ff, 6/99, S. 40ff. Heidelberg: Dr. Curt Haefner
- /12/ Hess. Ministerium für Arbeit, Frauen und Soziales (Hrsg.): Arbeitsschutz beim Bau der ICE-Neubaustrecke Köln-Rhein/Main - Handlungshilfen für die Erstellung einer Arbeitsschutzkonzeption. Wiesbaden: HMFAS 1999
- /13/ Hessische Bauordnung: § 51 Bauleitung. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen - Teil 1, S. 273. Wiesbaden 25.06.2002
- /14/ ASGB: Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - - RAB 10Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV. Bonn: 18.06.2002
- /15/ Netzwerk Sichere Baustellen - Schwerpunktaktion 2001. Hessisches Sozialministerium (Hrsg.). Wiesbaden: 2002 (www.sozialnetz-hessen.de)

Anschrift des Autors

Dr.-Ing. Sebastian Schul

c/o Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Postfach 5549
65045 Wiesbaden
E-Mail s.schul@afas-wi.hessen.de